

**Anordnung
über den weiteren Besuch allgemeinbildender Schulen
durch Jugendliche
ohne Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis
vom 14. August 1990**

Für das Schuljahr 1990/91 wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Soziales folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die erneute Aufnahme von Jugendlichen ohne Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, die die allgemeinbildende Schule nach Ablauf des Schuljahres 1989/90 verlassen haben, in die allgemeinbildende Schule.

§2

Grundsätze

(1) Abgänger allgemeinbildender Schulen, die nicht das Ziel der Klasse 10 erreicht haben (nachfolgend vorzeitige Schulabgänger genannt) und kein Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufnehmen, haben das Recht, ab 1. September 1990 die allgemeinbildende Schule mit dem Ziel weiter zu besuchen, den Abschluß der nächsthöheren Klassenstufe zu erreichen oder zumindest die zuletzt besuchte Klassenstufe erfolgreich abzuschließen.

(2) Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen sind verpflichtet, vorzeitigen Abgängern, die kein Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufnehmen, die Fortsetzung des Schulbesuches zu ermöglichen.

(3) Absolventen der 10. Klasse ohne Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis können bei entsprechenden Leistungsvoraussetzungen nachträglich in die Klassen 11 einer erweiterten allgemeinbildenden Oberschule aufgenommen werden.

§3

Wiederaufnahmeverfahren

(1) Die Arbeitsämter bieten vorzeitigen Schulabgängern ohne Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis neben den Möglichkeiten einjähriger Bildungsgänge an Berufsschulen (Berufsvorbereitungs- oder Berufsgrundbildungsjahr) die Fortsetzung des Besuches der allgemeinbildenden Schule an.

(2) Für den weiteren Besuch der allgemeinbildenden Schule können die Eltern einen formlosen Antrag beim Direktor der örtlich zuständigen allgemeinbildenden Schule stellen.

(3) Der Direktor der allgemeinbildenden Schule entscheidet innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrages, in welche Klasse der vorzeitige Schulabgänger eingegliedert wird.

(4) Kann die Aufnahme nicht in der Schule erfolgen, bei der der Antrag gestellt wurde, ist der Antrag unverzüglich mit Begründung an den Leiter des Schulamtes des Kreises weiterzuleiten, um innerhalb von 10 Tagen andere Aufnahmemöglichkeiten im Territorium anzubieten.

(5) Nach Bestätigung des Antrages sind die Schüler verpflichtet, die Schule für mindestens ein Schuljahr weiter zu besuchen.

§4

Nachträgliche Aufnahme in die Klasse 11

(1) Absolventen der Klasse 10 der allgemeinbildenden Schule ohne Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, die

aufgrund ihrer schulischen Leistungen, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Leistungsbereitschaft für den Erwerb des Abiturs geeignet erscheinen, können nachträglich in die Klasse 11 der erweiterten allgemeinbildenden Oberschule aufgenommen werden.

(2) Die Schüler können entsprechend § 3 der Aufnahmeanordnung einen formlosen Antrag auf Aufnahme in die Klassen 11 der erweiterten allgemeinbildenden Oberschule stellen.¹

(3) Der Direktor der erweiterten allgemeinbildenden Oberschule entscheidet nach den Grundsätzen der Aufnahmeanordnung innerhalb von 10 Tagen über den Antrag. Im übrigen gelten die Regelungen des § 6 der Aufnahmeanordnung.

§5

Die Wiederaufnahme bzw. die nachträgliche Aufnahme von Jugendlichen ohne Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis in eine allgemeinbildende Schule erfolgt grundsätzlich zum

3. September 1990. In Ausnahmefällen kann sie auch noch bis zum 24. September 1990 erfolgen.

§6

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1990

Der Minister

für Bildung und Wissenschaft

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

**Anordnung
über die Durchführung einjähriger Bildungsgänge
für Jugendliche an Berufsschulen
vom 14. August 1990**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 über Berufsschulen (GBl. I Nr. 50 S. 919) wird folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- Jugendliche, die sich nicht in einem Berufsausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis befinden, keine andere Schule besuchen, nicht in eine Maßnahme nach § 40 c des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) vermittelt werden können und ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres, eines Berufsgrundbildungsjahres oder einer Einjährigen Berufsfachschule absolvieren (im folgenden Berufsschüler genannt),
- Berufsschulen und Fachschulen,
- Schulämter der Kreise.

§2

Grundsätze

(1) An Berufsschulen können einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge für Jugendliche gemäß §1 eingerichtet werden. Sie sind als Möglichkeit der Vorbereitung auf eine berufliche Eingliederung bei gleichzeitiger Erfüllung der Berufsschulpflicht Jugendlichen anzubieten.

¹ Zur Zeit gilt die Anordnung vom 28. Februar 1990 zur Aufnahme von Schülern in Klassen 11 der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sowie zur Aufnahme einer Berufsausbildung mit Abitur - Aufnahmeanordnung - (GBl. I Nr. 15 S. 123).